



MERKBLATT BESONDERE MASSNAHMEN

Besondere Maßnahmen, wie z.B. Grundausstattungen und Festivalpräsentationen, können mit einem Zuschuss gefördert werden. Es wird ein angemessener Eigenanteil erwartet, der sich nach dem Umfang der zu fördernden Maßnahme richtet.

Antragstellung

- Anträge auf Besondere Maßnahmen werden ohne spezielle Einreichfristen entgegengenommen. Sie sind nicht an die Sitzungstermine gebunden.
- Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten und Regisseurinnen und Regisseure als Produzentin bzw. Produzent ihres eigenen Films sowie Verleiher bzw. Weltvertriebe.
- Mit dem beantragten Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein, das heißt, es werden nur Kosten berücksichtigt, die nach Antragstellung anfallen.
- Die anererkennungsfähigen Kosten beschränken sich auf Kosten für Werbematerialien, Pressearbeit, Übersetzungen, Transporte und DVD-Kopien für Ansichtszwecke.
- Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen
 - ✓ Mindestens eine DVD des Films, für den die Förderungsmaßnahme beantragt wurde,
 - ✓ Ein Auswertungskonzept
 - ✓ Der Umfang und Erwerb der Rechte muss schriftlich belegt werden.
 - ✓ Eine detaillierte Kostenaufstellung einschließlich Kostenvoranschlägen, die die anfallenden Kosten nach Antragstellung sowie die Prüfungskosten beinhaltet sowie ein besonders ausgewiesener Regionaleffekt für Hamburg und/oder Schleswig-Holstein (jeweils getrennt)
 - ✓ Ein Finanzierungsplan einschließlich Nachweisen.
 - ✓ Anträgen auf Festivalpräsentation ist zusätzlich die Einladung bzw. Nominierung zu einem Festival beizufügen.
- Wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind beizufügen.
- Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig vorliegen. Sämtliche Unterlagen müssen in zweifacher Kopienzahl vorliegen. Sie sollen geheftet und nicht gebunden abgegeben werden.

Allgemeine Hinweise

- Auf allen, die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch Internetauftritt) ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen.



Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein

Merkblatt Besondere Maßnahmen

- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Im Falle einer Förderung erhält die/der Geförderte eine schriftliche Mitteilung.

Prüfung

- Im Falle einer Förderung werden in der Regel Kalkulation, Finanzierung und Schlussabrechnung im Auftrag der/des Geförderten von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Hierfür entstehen Gebühren, die abhängig von der Förderungshöhe sind. Diese Gebühren sind in die Kalkulation aufzunehmen. Der für die zu beantragende Maßnahme zutreffende Betrag kann der Datei Gebührentabelle entnommen werden. Die Gebühren (zzgl. MwSt.) werden von der Förderung einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gezahlt.

Auszahlung

- Die Förderung wird bei nachgewiesenem Bedarf in der Regel zu 90 Prozent (abzgl. der Prüfungskosten) nach Vertragsabschluss ausgezahlt, die restlichen 10 Prozent sind nach Prüfung der Schlussabrechnung fällig.

Belegexemplare / Archivkopie

- Für alle Förderungen im Bereich Besondere Maßnahmen sind unaufgefordert Belegexemplare aller erstellten Werbemittel (Flyer, Plakat, Postkarten, Aushangmaterial etc.) sowie ein kurzer schriftlicher Bericht zum Verlauf der Maßnahme einzureichen.
- Für alle geförderten Verleihmaßnahmen sind der Nachweis über die Archivierung einer Filmkopie und die Einreichung einer DVD bzw. einer Beta SP obligatorisch, wenn es sich um einen Film bzw. eine Version handelt, die nicht bereits für die Produktionsförderung archiviert wurde.

Stand: September 2009